



Anhang 1 zum Vertriebspartnervertrag – Allgemeine Geschäftsbedingungen der BANK-now AG zum Vertriebspartnervertrag – Consumer Loans

(inkl. Nutzungsbestimmungen für die digitale Plattform)

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der BANK-now zum Vertriebspartnervertrag

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend die «AGB») regeln die Grundlagen der Vertragsbeziehung zwischen dem Vertriebspartner und BANK-now AG (nachfolgend die «Bank»), soweit keine speziellen Vereinbarungen getroffen werden.

1. Verhaltenspflichten des Vertriebspartners

1.1 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, bei seiner Vermittlungstätigkeit die geschäftsübliche Sorgfalt anzuwenden, die Interessen sowie die Bedürfnisse der Kunden¹ uneingeschränkt zu respektieren, Kunden nicht ungebührlich zu beeinflussen und nur Kunden an die Bank zu vermitteln, die der Vertriebspartner bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt für einwandfrei befunden hat.

1.2 Der Vertriebspartner ist allein dafür verantwortlich, die auf ihn und die Kunden anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften im Zusammenhang mit seiner Vermittlungstätigkeit (insbesondere betreffend Fahrzeugfinanzierungen und Konsumkredite) zu kennen und einzuhalten. Er legt jederzeit ein korrektes, faires und ethisches Verhalten gegenüber Kunden und der Bank an den Tag und unterlässt jede Form von Druckausübung oder Herbeiführung von Interessenkonflikten. Insbesondere unterlässt er Handlungen, die Immaterialgüterrechte (namentlich Urheber- und Markenrechte) der Bank verletzen oder gegen das Verbot aggressiver Werbung gemäss Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) oder gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstossen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertriebspartner, rechtsmissbräuchliche Verhaltensweisen und jegliche Handlungen, welche der Bank finanziellen oder anderweitigen Schaden zufügen oder zufügen könnten, zu unterlassen.

1.3 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, in keinem Fall den Eindruck zu erwecken, dass er selbst Finanzierungen gewähren würde, sondern hat den Kunden aufzuklären, dass er diese Bankprodukte lediglich vermittelt.

1.4 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, die Kunden über den vorliegenden Vertriebspartnervertrag, insbesondere die Zahlung einer allfälligen Entschädigung und deren Umfang, zu informieren. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, sich bei der Entgegennahme und Inanspruchnahme monetärer und/oder nicht-monetärer Leistungen der Bank (z.B. Entschädigungen, Einladungen zu Anlässen) an die geltenden Gesetze, Vorschriften und die Rechtsprechung zu halten, sowie allfällige bei ihm daraus resultierende Interessenkonflikte den jeweiligen Kunden offenzulegen und, soweit erforderlich, deren Einverständnis zur Einbehaltung der Entschädigung einzuholen. Die Bank ist berechtigt, dem Kunden nach ihrem Ermessen die dem Vertriebspartner erbrachten monetären und/oder nicht-monetären Leistungen direkt offenzulegen.

1.5 Der Vertriebspartner macht gegenüber Kunden keine irreführenden Angaben oder Versprechungen hinsichtlich der Finanzierungsvergabekriterien der Bank und erweckt nicht den Eindruck, Einfluss auf den Finanzierungsentscheid der Bank nehmen zu können.

1.6 Der Vertriebspartner ist kein Agent, Vertreter oder Mitarbeitender der Bank und ist nicht berechtigt, sich als Mitarbeitender oder Vertreter der Bank auszugeben, im Namen der Bank zu handeln, im Namen der Bank Erklärungen, Zusicherungen oder Versprechen jeglicher Art abzugeben oder im Namen der Bank Dokumente zu unterzeichnen, Verträge einzugehen oder Finanzberatungen zu erbringen. Der Vertriebspartner ist ausserdem nicht berechtigt, die Büroräumlichkeiten oder Sekretariatsdienste der Bank zu nutzen, Materialien zu verwenden, die das Logo der Bank tragen, wie Visitenkarten, oder andere Handlungen vorzunehmen, die nach aussen hin den Eindruck erwecken können, der Vertriebspartner sei ein Mitarbeitender, Agent oder Vertreter der Bank.

1.7 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, im Falle einer Ablehnung eines Finanzierungsantrags durch die Bank dem Kunden gegenüber keine spezifischen Details in Bezug auf den Hintergrund der Ablehnung mitzuteilen (z.B. nicht erlaubt wäre der Hinweis auf «Unplausibilitäten in den Dokumenten» o.ä.). Der Vertriebspartner ist lediglich berechtigt, über den faktischen Ablehnungsgrund zu informieren (z.B. «Kunde erfüllt die BANK-now internen Mindestkriterien nicht»; «negative Bonitätsinformationen»; «negativer Betreibungsregistrauszug»; «Bonität des Kunden ist nicht ausreichend»; «Budget des Kunden ist nicht ausreichend»).

1.8 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die vom Verband Konsumfinanzierung Schweiz (KFS), vom Schweizerischen Leasingverband (SLV) und von der Interessensgemeinschaft der Zahlkartenindustrie (KARTAC) festgehaltenen Vorschriften in der «Konvention betreffend Werbeeinschränkungen und Prävention im Privatkredit- und Konsumentenleasinggeschäft», die eine verantwortungsbewusste Werbung sicherstellen und der Entstehung von Überschuldungssituationen entgegenwirken, einzuhalten.

2. Kantonale Bewilligung

Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Vermittlung von Konsumkrediten einer kantonalen Bewilligung nach dem Bundesgesetz über den Konsumkredit (KKG) sowie der Verordnung zum Konsumkreditgesetz (VKKG) unterliegt. Der Vertriebspartner verpflichtet sich, vor Aufnahme der Tätigkeit und während der Vertragsdauer jederzeit eine gültige Bewilligung zu halten, diese der Bank auf Verlangen nachzuweisen und jede Veränderung (Verlängerung, Entzug, Suspendierung, Ablauf, Auflagen) der Bank unverzüglich mitzuteilen. Ohne gültige Bewilligung ruht die Tätigkeit des Vertriebspartners aus diesem Vertrag.

3. Legitimation und Sorgfaltspflicht

3.1 Die Bank prüft die im Namen des Vertriebspartners handelnden Personen mit angemessenen Mitteln und der geschäftsüblichen Sorgfalt.

3.2 Schäden, die nicht durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht der Bank oder des Vertriebspartners verursacht wurden, sind von derjenigen Partei zu tragen, in deren Einflussbereich die schadensbegründende Handlung eingetreten ist. Insbesondere übernimmt die Bank keine Haftung für Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Störungen und rechtswidrigen Eingriffen in IT-Systeme oder Geräte des Vertriebspartners, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

¹ Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

4. Personal und Weiterbildung

4.1 Der Vertriebspartner beschäftigt eine ausreichende Anzahl fachlich qualifizierter und erfahrener Mitarbeitende für die Vermittlungstätigkeit und bildet diese entsprechend aus, um gegenüber den Kunden eine zuverlässige Erstberatung über die Finanzierung zu gewährleisten.

4.2 Der Vertriebspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden ihr Wissen und ihre Fähigkeiten im Umgang mit den vermittelten Finanzierungen auf dem neusten Stand halten und dass alle Mitarbeitenden, einschliesslich Delegierte und andere beigezogene Mitarbeitenden, die relevanten Gesetze, Vorschriften und Richtlinien einhalten und regelmässig entsprechend geschult und ausgebildet werden. In diesem Zusammenhang machen sich die Mitarbeitenden des Vertriebspartners mit den von der Bank bereitgestellten Informationen vertraut und absolvieren die von der Bank angebotenen Fortbildungsveranstaltungen.

5. Vertretungsberechtigung gegenüber der Bank

Der Vertriebspartner teilt der Bank die Mitarbeitenden, welche personalisierte Zugänge zum digitalen Antragserfassungssystem erhalten und die Identifikation von Kunden durchführen sollen, mit («Delegierte»). Die Bank kann einzelne Delegierte ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der Vertriebspartner teilt der Bank mit, an welchen Standorten des Vertriebspartners (Filiale/Zweigniederlassung) der Delegierte tätig ist und ist verpflichtet, diesbezügliche Änderungen der Bank unverzüglich in einer durch Text nachweisbaren Form (z.B. E-Mail) mitzuteilen.

6. Untervermittler

6.1 Der Vertriebspartner ist nicht befugt, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der Bank die Erfüllung dieses Vertriebspartnervertrages ganz oder teilweise an Untervermittler zu übertragen. Die Pflicht zur Identifizierung des Kunden, des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers sowie zur Abklärung des finanziellen Umfelds kann durch den Vertriebspartner nicht an Dritte weiter delegiert werden.

6.2 Untervermittler sind juristische oder natürliche Drittpersonen, die Kunden akquirieren und/oder Kreditgesuche vermitteln und hierfür entsprechend entschädigt werden (finanzielle Entschädigung, Gutscheine, Geschenk, Einladung usw.).

6.3 Zieht der Vertriebspartner für die Erbringung seiner Leistung, von der Bank erlaubte Untervermittler bei, so gilt Ziffer 6.1 dieser AGB entsprechend. Der Vertriebspartner ist dafür verantwortlich, dass alle anwendbaren Gesetze, behördlichen Vorgaben sowie bankseitigen Weisungen auch von erlaubt beigezogenen Untervermittlern eingehalten werden und dass diese Personen regelmässig hinsichtlich neuer Gesetze, Vorschriften und Richtlinien geschult und ausgebildet werden. Der Vertriebspartner ist weiter dafür verantwortlich, dass die erlaubt beigezogenen Untervermittler sämtliche relevanten Vorschriften dieses Vertriebspartnervertrages (insb. Geheimhaltungs- und Datenschutzpflichten) während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ebenfalls beachten und einhalten.

6.4 Die Bank kann einen Untervermittler ohne Angabe von Gründen ablehnen und eine bereits erteilte Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Ferner kann die Bank den Beizug von Untervermittlern von einem erwarteten Mindestvolumen von Kreditanträgen abhängig machen.

7. Entschädigung

7.1 Sämtliche Entschädigungszahlungen von der Bank an den Vertriebspartner unter dem Vertriebspartnervertrag erfolgen inklusive allfälliger MwSt. Alle allfälligen zusätzlichen Steuern und Abzüge, die auf die gezahlten Entschädigungszahlungen unter diesem Vertriebspartnervertrag zu zahlen sind, gehen – vorbehaltlich einer anderen expliziten Regelung – ausschliesslich zu Lasten des Vertriebspartners.

7.2 Die Auszahlung allfälliger Entschädigungen erfolgt vollumfänglich auf das vom Vertriebspartner bezeichnete Konto, sofern der Vertriebspartner der Bank keine anderweitige Regelung bezüglich Auszahlung allfälliger Entschädigungen in einer durch Text nachweisbaren Form (z.B. E-Mail) mitteilt.

7.3 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, von Kunden zu keinem Zeitpunkt und in keiner Form ein Entgelt für die Vermittlungstätigkeit oder für eine vom Vertriebspartner erfolgreich vermittelte Finanzierung zu verlangen.

7.4 Die Bank trifft keinerlei Verpflichtungen, einen finanziellen Beitrag an die im regelmässigen Geschäftsbetrieb des Vertriebspartners entstehenden Aufwendungen zu bezahlen oder irgendwelche Kosten zu übernehmen. Der Vertriebspartner hat keinen Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung.

7.5 Die Bank ist nicht verpflichtet, mit den vom Vertriebspartner vermittelten Kunden Finanzierungsverträge abzuschliessen. Die Bank behält sich insbesondere das Recht vor, Kunden oder Bankgeschäfte aus Compliance- und/oder regulatorischen Gründen abzulehnen. Bei Ablehnung eines Finanzierungsantrags oder Bankgeschäfts durch die Bank oder falls aus anderen Gründen keine Finanzierung zustande kommt, hat der Vertriebspartner kein Anrecht auf Entschädigung oder anderweitige Ansprüche. Dem Vertriebspartner wird keine Mindestentschädigung zugesichert.

7.6 Der Vertriebspartner ist nicht berechtigt, Finanzierungsanfragen von Mitarbeitenden des Vertriebspartners, Mitarbeitenden von durch den Vertriebspartner kontrollierten Gesellschaften sowie Personen oder Gesellschaften, welche mit Mitarbeitenden des Vertriebspartners wirtschaftlich eng verbunden sind (z.B. Familienmitglieder mit einem Nähe- oder Abhängigkeitsverhältnis), in einer Art, dass sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte, zu vermitteln, und es entsteht kein Entschädigungsanspruch des Vertriebspartners.

8. Informationseinholung, Informationspflichten und Datenschutz

8.1 Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bank (sowie allfällige von der Bank beauftragte Dritte) zu Compliance- und/oder Bonitäts-Zwecken (insbesondere Know your Finder, Überwachung der Vertriebskette, Due Diligence) bei öffentlichen und privaten Stellen (z.B. bei Betreibungs-, Konkurs- und Steuerämtern, Einwohnerkontrollen, Wirtschaftsauskunfteien (z.B. CRIF), Kreditvermittlern, Importeuren, Rating-Agenturen, Gesellschaften der UBS-Gruppe oder anderen geeigneten Informations- und/oder Auskunftsstellen für Adverse News oder World Check) in der Schweiz und im Ausland alle erforderlichen Auskünfte über den Vertriebspartner, die gegenüber der Bank vertretungsberechtigten Personen, die Delegierten, die Kontrollinhaber sowie weitere Personen gemäss Handelsregisterauszug und Mitarbeitenden (nachfolgend zusammen «Datensubjekte») einholen kann. Die Bank ist zudem berechtigt, unrichtige Daten bei diesen öffentlichen und privaten Stellen zu berichtigen und hierfür die erforderlichen Personendaten der Datensubjekte zu übermitteln. Die Auskünfte können während der gesamten Dauer der Vertragsbeziehung eingeholt werden. Die Bank überbindet hiermit ihre diesbezügliche Informationspflicht dem Vertriebspartner und der Vertriebspartner ist dadurch verpflichtet, die Datensubjekte über die Datenbearbeitung der Bank zu informieren. Der Vertriebspartner verweist dabei auch auf die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung der Bank (www.bank-now.ch/datenschutzerklaerung), die vollumfänglich auf die Datenbearbeitung im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrags anwendbar ist.

8.2 Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis und erklärt sich einverstanden, dass sich die Bank und die Gesellschaften der UBS-Gruppe in der Schweiz und im Ausland gegenseitig Informationen über den Vertriebspartner und die Beziehung zum Vertriebspartner herausgeben können (insb. zu Compliance- und/oder Bonitäts-Zwecken sowie zur Einhaltung der Geldwäschereigesetzgebung und/oder interner Richtlinien). Die Gesellschaften der UBS-Gruppe sind berechtigt, gestützt auf die Daten zur Finanzlage des Vertriebspartners ein internes Bankrating zu erstellen und eine Beurteilung zuhanden der Bank abzugeben. Die Bank entscheidet über die Aufnahme, Weiterführung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Vertriebspartner nach eigenem Ermessen und unabhängig von den Gesellschaften der UBS-Gruppe.

8.3 Der Vertriebspartner stimmt jeder Weitergabe, Bearbeitung und Speicherung seiner Daten durch die Bank, die Gesellschaften der UBS-Gruppe und Dritte gemäss Ziffern 8.1 und 8.2 dieser AGB zu und befreit die Bank, die Gesellschaften der UBS-Gruppe und Dritte von ihren Geheimhaltungspflichten aus der jeweiligen

Geschäftsbeziehung und, soweit betroffen, vom Bankkundengeheimnis. Die Bank, die Gesellschaften der UBS-Gruppe und die Dritten werden von jeder Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Datenweitergabe befreit, soweit sie nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben. Der Vertriebspartner ist berechtigt, die Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich zu widerrufen.

8.4 Im Übrigen gelten für die Bearbeitung von Personendaten der Datensubjekte durch die Bank die jeweils gültige Datenschutzerklärung der Bank, welche jederzeit auf der Webseite der Bank einsehbar ist: www.bank-now.ch/datenschutzerklaerung. Der Vertriebspartner bestätigt die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung durch Unterzeichnung dieses Vertriebspartnervertrages.

8.5 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die Bank unverzüglich über den Austritt von Mitarbeitenden zu informieren. Der Vertriebspartner stellt durch sämtliche erforderlichen Vorkehrungen sicher, dass ausgeschiedene Mitarbeitende keinen Zugriff mehr auf Systeme der Bank (insbesondere die digitale Plattform) haben.

8.6 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, der Bank auf erstes Verlangen hin die Jahresabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zur Verfügung zu stellen.

8.7 Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Geschäftsbeziehung mit der Bank unter diesem Vertriebspartnervertrag nicht dem Bankkundengeheimnis unterliegt.

9. Bearbeitung von Kundendaten zwischen Vertriebspartner und Bank

9.1 Der Vertriebspartner und die Bank sind eigenständig für die Datenbearbeitung verantwortlich. Jede Partei kommt bei der Bearbeitung von Personendaten ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und diesem Vertriebspartnervertrag eigenständig nach. Soweit der Vertriebspartner der Bank Personendaten zugänglich macht, ist er verantwortlich dafür, dass die dafür datenschutzrechtlich notwendigen Voraussetzungen geschaffen wurden. Die Parteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit, um die Genauigkeit, Relevanz, Verwendbarkeit und Kompatibilität personenbezogener Daten zu gewährleisten.

9.2 Die Parteien ergreifen geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die in ihrem Besitz befindlichen Personendaten vor unbefugter oder rechtswidriger Bearbeitung und vor Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Änderung oder unbefugter Offenlegung zu schützen. Sie überprüfen die Wirksamkeit dieser Massnahmen regelmässig. Der Vertriebspartner hat auf Verlangen der Bank die getroffenen Massnahmen nachzuweisen.

9.3 Die Parteien stellen sicher, dass nur Mitarbeitende Zugriff auf Personendaten erhalten, die diese für den Zweck dieses Vertriebspartnervertrages benötigen.

9.4 Jeder Verlust oder jede unbefugte Weitergabe von Personendaten stellt einen wichtigen Grund für die Kündigung dieses Vertriebspartnervertrages durch die nicht verantwortliche Partei dar. Die Parteien stellen sich gegenseitig vollständig von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen frei, die sich aus dem Verlust oder der unbefugten Weitergabe von Personendaten durch die verantwortliche Partei ergeben.

9.5 Der Vertriebspartner darf Personendaten im Zusammenhang mit diesem Vertriebspartnervertrag nicht ohne ausdrückliche vorgängige schriftliche Zustimmung der Bank an Dritte weitergeben. Eine Bekanntgabe von Personendaten ausserhalb der Schweiz und des EWR ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des anwendbaren Datenschutzrechts erfüllt sind, insbesondere ein angemessenes Datenschutzniveau besteht oder geeignete Garantien vorliegen. Der Vertriebspartner darf ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Bank keine Auftragsbearbeiter mit der Bearbeitung von Personendaten betrauen; er auferlegt Auftragsbearbeitern mindestens gleichwertige Datenschutzpflichten.

9.6 Anfragen von Kunden oder Behörden, die erkennbar den Verantwortungsbereich der anderen Partei betreffen, werden nicht beantwortet, sondern an die zuständige Partei verwiesen; die andere Partei wird umgehend informiert. Jede Partei nimmt die vorgeschriebenen Meldungen an Behörden und Informationen an betroffene Personen bei Datenschutzverletzungen in ihrem Bereich eigenständig wahr. Die Parteien informieren einander unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über Datenschutzverletzungen, die den Verantwortungsbereich der anderen Partei betreffen. Der Vertriebspartner informiert die Bank zudem unverzüglich über gegen ihn oder seine Mitarbeitenden eingeleitete datenschutzrechtliche Verfahren, die Kundendaten der Bank betreffen könnten. Ist eine Partei zur Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Pflichten auf die Unterstützung der anderen angewiesen, wird diese sie auf Aufforderung in zumutbarer Form unterstützen.

9.7 Die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 9 dieser AGB gelten über die Beendigung dieses Vertriebspartnervertrages hinaus. Bei Vertragsbeendigung löscht oder retourniert der Vertriebspartner sämtliche ihm im Zusammenhang mit diesem Vertriebspartnervertrag zugänglich gemachten Personendaten unverzüglich und bestätigt der Bank die vollständige Löschung schriftlich, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht. Die Parteien verpflichten Mitarbeitende, Dienstleister, Vertreter oder Dritte, die im Zusammenhang mit diesem Vertriebspartnervertrag Einblick in Personendaten haben, zur Einhaltung dieser Pflichten.

9.8 Die Bank ist berechtigt, die Einhaltung der Datenschutzpflichten des Vertriebspartners nach dieser Ziffer 9 dieser AGB jederzeit mit angemessener Vorankündigung zu überprüfen. Der Vertriebspartner gewährt der Bank oder von ihr beauftragten Dritten zu diesem Zweck Zugang zu den relevanten Systemen, Räumlichkeiten und Unterlagen und erteilt alle erforderlichen Auskünfte.

9.9 Der Vertriebspartner bestätigt, zur Kenntnis genommen zu haben, dass die Bank sämtliche durch den Vertriebspartner vermittelte Kunden für die weitere Kundenbearbeitung und Angebotserstellung (z.B. mit Kundenmailings, Outbound Calls etc.) oder bei Abschlüssen von Zusatzverträgen frei bearbeiten kann. Der Vertriebspartner erhebt keinerlei Anspruch auf Einschränkung einer solchen direkten Kundenbearbeitung durch die Bank. Die Parteien können auch zusätzliche Bestimmungen und Vereinbarungen bezüglich einer Kundenbearbeitung durch die Bank treffen, die über diese Regelungen und Bestimmungen hinausgehen.

10. Geheimhaltungsverpflichtung

10.1 Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen des Vertriebspartnervertrages verpflichten sich die Parteien, sämtliche nicht öffentlichen Informationen, Daten und Kenntnisse, die vor oder während der Vertragslaufzeit offengelegt oder im Rahmen der Vertragsabwicklung erlangt werden – unabhängig davon, ob diese ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet wurden – (nachfolgend «**Vertrauliche Informationen**»), geheim zu halten. Vertrauliche Informationen dürfen ausschliesslich zur ordnungsgemässen Erfüllung des Vertriebspartnervertrages verwendet werden. Die Parteien treffen alle geeigneten Vorkehrungen gegen eine vertragswidrige Verbreitung.

10.2 Der Vertriebspartner sorgt als direkt oder indirekt Beauftragter der Bank dafür, dass seine Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen die Geheimhaltungspflicht – einschliesslich in Bezug auf sämtliche, dem Bankkundengeheimnis unterliegenden, Geschäftsbeziehungen zwischen der Bank und ihren Kunden – einhalten.

10.3 Sämtliche Daten und Unterlagen, die dem Vertriebspartner im Zusammenhang mit einem Auftrag oder in Erfüllung des Vertriebspartnervertrages überlassen wurden oder neu entstanden sind, werden der Bank auf erstes Verlangen unverzüglich, vollständig und kostenlos auf branchenüblichen Datenträgern ausgehändigt. Bei Vertragsbeendigung werden alle elektronischen und physischen Dokumente mit vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Partei vernichtet, soweit dem keine gesetzliche oder vertragliche Aufbewahrungspflicht entgegensteht.

10.4 Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann einen Verstoß gegen das Bankkundengeheimnis, das Berufsgeheimnis, das Geschäftsgeheimnis, das Datenschutzgesetz sowie das Verbot des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes darstellen. Diesbezügliche Schadenersatzansprüche der Bank gegenüber dem Vertriebspartner bleiben ausdrücklich vorbehalten.

10.5 Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht über die Dauer des Vertriebspartnervertrages hinaus vollumfänglich fort.

11. Bekämpfung von Bestechung und Korruption

11.1 Die Bank toleriert keinerlei Form der Bestechung im Geschäftsverkehr.

11.2 Der Vertriebspartner sichert zu und gewährleistet, dass er Kenntnis von den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption insbesondere dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) (die «Anti-Korruptionsgesetze») hat und nicht gegen diese Gesetze bzw. ihre Grundsätze verstossen hat oder verstossen wird. Der Vertriebspartner wird insbesondere von jeglicher Art der Bestechung, von verbotenen gemeinsamen Absprachen und jeglicher anderweitigen Form von Korruption absehen und bestätigt, dass er im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertriebspartnervertrag oder im Zuge anderer Geschäftsbeziehungen mit der Bank keinerlei ungebührlichen finanziellen oder andere Vorteile erzwingt, erbittet, erhält, anbietet oder verspricht.

11.3 Weder der Vertriebspartner noch einer seiner Auftraggeber, Aktionäre, Direktoren, leitenden Angestellten oder Mitarbeitende, welche in die Leistungserbringung unter diesem Vertriebspartnervertrag involviert sind, sind Amtsträger. Der Vertriebspartner informiert die Bank unverzüglich, sollten während der Laufzeit des vorliegenden Vertriebspartnervertrages Umstände eintreten, die bewirken, dass die obige Zusicherung und Gewährleistung in Bezug auf Mitarbeitende des Vertriebspartners nicht mehr zutreffen. Nach einer solchen Benachrichtigung kann die Bank die Beteiligung dieser Mitarbeitenden an der Erfüllung der Aufgaben des Vertriebspartners so einschränken, wie die Bank dies für notwendig erachtet.

11.4 Der Begriff «Amtsträger» umfasst gemäss Definition der Bank alle Beamten, Agenten, Mitarbeitende oder Vertreter (inklusive in amtlicher Funktion handelnder Personen): einer Regierung oder Verwaltung auf nationaler, supranationaler, regionaler oder lokaler Ebene; einer Behörde, Abteilung oder Einrichtung einer Regierung; eines Unternehmens, das sich zu mindestens 50% in öffentlicher Hand befindet oder von einer der vorgenannten staatlichen Stellen beherrscht wird, einer Justizbehörde; einer internationalen Organisation; einer politischen Partei; oder einer Institution, die aufsichtsrechtlich für die Bank zuständig ist. Dies beinhaltet auch Börsen. Ebenfalls eingeschlossen sind Kandidaten für öffentliche Ämter oder Positionen in politischen Parteien sowie Mitglieder königlicher oder regierender Familien.

11.5 Ungeachtet einer anderen Bestimmung dieses Vertriebspartnervertrages sind weder der Vertriebspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrages berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Bank Wertgegenstände an Amtsträger (gemäss obiger Definition) oder potenzielle Neukunden der Bank zu leisten. Der vorherigen Genehmigungspflicht unterliegen unter anderem folgende Transaktionen: Geldzahlungen, Geschäftsansätze, Verpflegungs-, Unterakunfts- und Reisespesen und Geschenke.

11.6 Der Vertriebspartner hat alle anderen Tatsachen offengelegt, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, einschliesslich, unter anderem in Bezug auf Situationen, in denen familiäre oder persönliche Beziehungen, Verbindungen oder Beteiligungen einen Interessenkonflikt bei Interaktionen mit der Bank oder mit anderen Parteien im Rahmen der vom Vertriebspartner erbrachten Dienstleistungen darstellen.

Der Vertriebspartner verpflichtet sich, familiäre Verbindungen zu Mitarbeitenden der Bank jederzeit offenzulegen und zu melden, sofern und soweit sie in Verbindung mit einer konkreten Finanzierungsanfrage/einem konkreten Geschäft im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrages stehen.

11.7 Falls die Bank und der Vertriebspartner vereinbart haben, dass ein Teil der gemäss dieses Vertriebspartnervertrages vom Vertriebspartner zu erbringenden Dienstleistungen an Dritte vergeben oder ausgelagert wird, dann hat der Vertriebspartner dafür Sorge zu tragen, dass diese Partei sämtliche relevanten Zusicherungen und Gewährleistungen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einhält, die hierin geleistet werden, indem diese Klauseln in die Vereinbarung zur Vergabe von Unteraufträgen ebenfalls aufgenommen werden.

11.8 Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen dieses Vertriebspartnervertrages wird der Vertriebspartner, falls die Bank der Meinung ist, dass die Leistung des Vertriebspartners im Rahmen dieses Vertriebspartnervertrages gegen Anti-Korruptionsgesetze oder die in diesem Vertriebspartnervertrag dargelegten Zusicherungen des Vertriebspartners verstösst, von der Zusammenarbeit mit der Bank ausgeschlossen. Die Bank ist in diesem Fall berechtigt, allfällig geschuldete Entschädigung auszusetzen oder zu streichen. Wenn die Bank aus einem anderen Grund der Ansicht ist, dass ein erhebliches Risiko eines Verstosses gegen die Anti-Korruptionsgesetze besteht, ist dieser Vertriebspartnervertrag von Anfang an nichtig. In einem solchen Fall verwirkt der Vertriebspartner alle gezahlten oder aufgelaufenen Vergütungen und die Bank leistet keine zukünftigen Zahlungen bzw. bezahlt keine aufgelaufenen Beträge zugunsten des Vertriebspartners.

11.9 Der Vertriebspartner leistet ohne Vorabgenehmigung der Bank keine Zahlungen an Dritte im Namen der Bank oder im Rahmen der gemäss diesem Vertriebspartnervertrag erbrachten Dienstleistungen. Alle Zahlungen an solche Parteien müssen klar aufgeschlüsselt, durch offizielle Rechnungen oder Quittungen (falls zutreffend) belegt und auf Anfrage der Bank zusammen mit allen zusätzlichen Belegen, die die Bank vernünftigerweise verlangen kann, an die Bank gesendet werden.

11.10 Der Vertriebspartner bestätigt, dass er interne Richtlinien und Verfahren zur Verhinderung von Verstössen gegen solche Anti-Korruptionsgesetze eingeführt hat und deren Umsetzung sicherstellt.

11.11 Der Vertriebspartner stellt sicher, dass die Informationen, die er der Bank in Bezug auf die Dienstleistungen oder anderweitig zur Verfügung stellt, nach bestem Wissen und Gewissen wahr, genau, vollständig und in keiner Hinsicht irreführend sind.

11.12 Der Vertriebspartner bestätigt, dass er noch nie wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit Bestechung und Korruption oder Betrug untersucht, strafrechtlich verfolgt, verurteilt oder für schuldig befunden wurde.

11.13 Die Bank hat das Recht, die Bücher des Vertriebspartners und seine Aufzeichnungen in Zusammenhang mit den vom Vertriebspartner gemäss diesem Vertriebspartnervertrag erbrachten Dienstleistungen zu prüfen.

12. Massnahmen zur Vermeidung von Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug

Der Vertriebspartner bestätigt, dass er ausreichende Vorkehrungen getroffen hat, um Steuerhinterziehung bzw. Steuerbetrug von Kunden zu unterbinden. Der Vertriebspartner bestätigt insbesondere, dass er der Bank keine Kunden vermitteln wird, bei denen er weiss oder wissen muss, dass die Kunden die eingebrachten Gelder nicht ordnungsgemäss versteuert haben.

13. Policies und Richtlinien

Die Bank ist Teil der UBS-Gruppe, weshalb der Vertriebspartner sich an nachfolgende UBS Policies halten muss:

- Alle verfügbaren UBS Dienstleister Policies (nachfolgend gemeinsam «Policies»), abrufbar unter <https://www.ubs.com/global/en/our-firm/suppliers/contracting-standards.html>, entsprechend den unter dem Titel «Global Supplier Policies» und Untertitel «When it applies» festgelegten Anwendbarkeitskriterien.
- Alle in den Policies mit Grossbuchstaben aufgeführten Begriffe sind im Glossary definiert und es gelten die dort festgelegten Definitionen, abrufbar unter <https://www.ubs.com/global/en/our-firm/suppliers/contracting-standards.html>.
- UBS kann von Zeit zu Zeit neue Policies einführen oder bestehende Policies aktualisieren. Alle neuen oder aktualisierten Policies werden auf UBS.com veröffentlicht und treten, sofern sie für den Vertriebspartnervertrag relevant sind, 30 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung in Kraft und werden Bestandteil des Vertriebspartnervertrags. Wenn der Vertriebspartner Grund zu der Annahme hat, dass eine neue oder aktualisierte Policy wesentliche nachteilige Auswirkungen auf sein Geschäft oder seine Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte hat, muss er die Bank vor Ablauf der oben genannten 30-Tage-Frist benachrichtigen, und die Parteien müssen in gutem Glauben Gespräche führen, um eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden (und schriftlich festzuhalten). Kann keine solche Lösung gefunden werden, findet die neue oder aktualisierte Policy keine Anwendung, und die Parteien vereinbaren schriftlich, dass die vorherige Version der Policy weiterhin gültig bleibt.
- Um über neue Policies und Anpassungen informiert zu werden, muss sich der Vertriebspartner auf UBS.com für den Erhalt von Notifikationen anmelden. Es liegt in der Verantwortung des Vertriebspartners, dass seine Kontaktdaten auf UBS.com aktuell sind.
- Zur Klarstellung wird festgehalten, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertriebspartnervertrags folgende UBS Policies und Dokumente gelten:

Anti-bribery and Corruption, Sanctions, Fraud and Anti-Facilitation of Tax Evasion Policy;

14. Markennutzung

14.1 Die Bank bleibt alleinige Inhaberin ihrer Marken und Logos (insbesondere «BANK-now AG», «CREDIT-now» und «LEASE-now»). Der Vertriebspartner darf diese nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der Bank und ausschliesslich (i) im für die Erfüllung des Vertriebspartnervertrages erforderlichen Umfang, (ii) in der von der Bank zur Verfügung gestellten Form und (iii) in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bank verwenden. Jede Änderung einer bereits genehmigten Verwendung bedarf einer erneuten schriftlichen Zustimmung durch die Bank. Die Bank kann eine erteilte Genehmigung jederzeit widerrufen, sämtliche Nutzungsrechte enden mit Beendigung des Vertriebspartnervertrags. Eine Unterlizenzierung durch den Vertriebspartner ist nicht gestattet. Soweit Dritte involviert sind, vereinbart der Vertriebspartner mit diesen ein jederzeitiges Widerrufsrecht.

14.2 Der Vertriebspartner stellt die Leistungen der Bank in der Kundenwerbung objektiv dar und unterlässt die Verwendung des Namens oder der Marken der Bank für eigene Werbezwecke. Auf Verlangen legt er der Bank sämtliche zu Werbezwecken verwendeten Unterlagen vor.

14.3 Der Vertriebspartner entfernt nach Beendigung des Vertriebspartnervertrags oder nach Widerruf einer Genehmigung unverzüglich sämtliche Marken und Logos der Bank aus seinen Geschäftsunterlagen, Werbemitteln und digitalen Auftritten. Er unterlässt jede Handlung, die geeignet ist, Rechte an den Marken der Bank zu beeinträchtigen, und informiert die Bank unverzüglich über ihn bekanntgewordene Verletzungen der Markenrechte durch Dritte.

15. Gewährleistung und Haftung

15.1 Der Vertriebspartner gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung und garantiert, dass seine Leistungen den vertraglichen Bedingungen sowie den Anforderungen der Bank entsprechen.

15.2 Der selbständig erwerbende Vertriebspartner bestätigt spätestens innert 30 Tagen nach Unterzeichnung des Vertriebspartnervertrags durch Übergabe einer Selbstständigkeitserklärung an die Bank, dass er sämtliche sozialversicherungsrechtlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften einhält, insbesondere die gesetzlich vorgesehenen Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV, IV, EO und BVG) bezahlt und alle gesetzlich vorgesehenen Versicherungen (Berufs- und falls notwendig Nichtberufsunfallversicherungen) abgeschlossen hat.

15.3 Der Vertriebspartner und die Bank gehen durch den Vertriebspartnervertrag keinerlei gesellschaftliche oder gesellschaftsähnliche Bindung ein und haften gegenüber Dritten nicht solidarisch. Die Bank übernimmt keinerlei Gewährleistung oder Haftung aus oder im Zusammenhang mit zwischen dem Vertriebspartner und Dritten abgeschlossenen Verträgen.

15.4 Der Vertriebspartner trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Tätigkeiten, die er im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit erbringt und stellt die Bank von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus seiner Vermittlungstätigkeit resultieren. Die Bank schliesst diesbezüglich jegliche Haftung aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

15.5 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Delegation übertragene Identifikationspflicht sorgfältig und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken der Schweizerischen Bankiervereinigung (VSB), zu erfüllen. Er holt sämtliche Kundeninformationen, wie etwa Angaben zur Bonität bzw. Kreditfähigkeit, korrekt ein und übermittelt diese an die Bank. Er haftet für alle direkten und indirekten Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die der Bank infolge einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer Überschreitung der Befugnisse entstehen.

15.6 Der Vertriebspartner haftet für das Handeln seiner Mitarbeitenden, Hilfspersonen und erlaubt beigezogenen Untervermittlern wie für sein eigenes.

16. Mitteilungen

16.1 Sofern nicht explizit anders vereinbart, können Mitteilungen zwischen den Parteien mittels E-Mail erfolgen, wobei dem Vertriebspartner grundsätzlich der zuständige Key Account Manager der Bank als Ansprechperson dient. Der Vertriebspartner ermächtigt die Bank hierfür die durch ihn der Bank mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) zu verwenden. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Vertriebspartners allfällige Änderungen der E-Mail-Adresse(n) der Bank unverzüglich mitzuteilen.

16.2 E-Mails werden meist grenzüberschreitend über offene und damit für jedermann zugängliche Einrichtungen übermittelt. Die Benutzung von E-Mail unterliegt daher bestimmten Risiken, insbesondere (1) mangelnde Vertraulichkeit und, je nach Rechtsordnung der in die Übermittlung involvierten Staaten, Fehlen eines angemessenen Datenschutzniveaus; (2) Veränderung oder Verfälschung der Absenderadresse oder des Inhalts der E-Mail; (3) Missbrauch mit Schädigungsfolge durch das Abfangen von E-Mails durch Dritte; (4) Systemunterbrüche und andere Übermittlungsstörungen, die Verzögerungen, Verstümmelungen, Fehlleitungen oder Löschungen von E-Mails und Anhängen verursachen können; und (5) Schadsoftware, die unbemerkt von Dritten über E-Mails verbreitet wird und beträchtlichen Schaden anrichten kann. Der Vertriebspartner akzeptiert die Risiken im Zusammenhang mit der Benutzung von E-Mails und verpflichtet sich, Interessenten, antragstellende Personen sowie Kunden über die Risiken aufzuklären, die mit der per E-Mail erfolgenden Übermittlung von Informationen über sie verbunden sind. Die Bank schliesst jegliche Haftung für Schäden infolge der Benutzung von E-Mail aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

16.3 **Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der der Bank bekanntgegebenen Daten über den Vertriebspartner** können dem zuständigen Key Account Manager oder der Sales-Einheit der Bank per E-Mail wie folgt mitgeteilt werden (vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss nachfolgender Ziffer 16.4 dieser AGB und abweichende Bestimmungen unter «Nachweis / Bemerkungen»):

Daten über den Vertriebspartner		
Datentyp	Absender der Mutation	Nachweis / Bemerkungen
Änderung von - Name - Geschäftsadresse - Korrespondenzadresse - Telefon- und/oder Mobilnummer - E-Mail-Adressen - Website - mögliche externe Zugangsnummer	Beliebiger Mitarbeitender des Vertriebspartners	
IBAN	Eine im Handelsregister eingetragene Person	Kopie der Bankkarte oder eines Einzahlungsscheins mit IBAN

Für die Neuerfassung eines neuen Delegierten ist ein neuer Anhang «Berechtigungen» zum Vertriebspartnervertrag rechtsgültig gemäss Zeichnungsberechtigungen im Handelsregister zu unterzeichnen.

16.4 **Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der der Bank bekanntgegebenen Daten über einen Delegierten** mittels Anhang «Berechtigungen» zum Vertriebspartnervertrag können dem zuständigen Key Account Manager oder der Sales-Einheit der Bank per E-Mail wie folgt mitgeteilt werden:

Daten über Delegierte		
Datentyp	Absender der Mutation	Nachweis / Bemerkungen
Änderung von - Name und/oder Vorname - Privatadresse - Geburtsdatum - Nationalität - Mobilnummer - Telefonnummer (Geschäft) - E-Mail-Adresse eines bestehenden Delegierten	Betreffender Delegierter	Der betreffende Delegierte ist verpflichtet, die Bank im Falle von Änderungen der aufgeführten Informationen unverzüglich zu informieren.
Änderung von IBAN eines bestehenden Delegierten	Betreffender Delegierter	Kopie der Bankkarte.

17. Vertragseinhaltung und Sanktionen

17.1 Die Bank ist berechtigt, die Einhaltung des vorliegenden Vertriebspartnervertrags periodisch zu überprüfen. Bei Verstössen gegen diesen Vertriebspartnervertrag ist die Bank berechtigt, nach ihrem Ermessen und ohne Verzicht auf weitere vertragliche oder gesetzliche Ansprüche insbesondere (i) nicht ausbezahlte Entschädigungen einzubehalten oder zu kürzen; (ii) die Zusammenarbeit einzuschränken oder einzustellen; und/oder (iii), falls vorhanden, das Verhalten an die zuständige Aufsichtsbehörde zu melden.

17.2 Der Vertriebspartner verpflichtet sich, der Bank jederzeit alle von der Bank im Zusammenhang mit seiner Vermittlungstätigkeit angeforderten Angaben und Dokumente unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.

18. Kündigung

18.1 Der Vertriebspartnervertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung ohne Angabe von Gründen an die zuletzt bekannte Adresse der anderen Partei gekündigt werden. Nach Beendigung des Vertriebspartnervertrages behalten die Ziffern 8, 10 und 11 dieser AGB, soweit relevant, weiterhin Gültigkeit.

18.2 Weitere vertragliche Verpflichtungen zwischen den Parteien (z.B. Finanzierungsverträge, Restwert-, Rückkaufverpflichtungen etc.) bleiben von einer Kündigung unberührt.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Die gesamthafte oder teilweise Abtretung oder anderweitige Übertragung sowie Verpfändung von unter dem Vertriebspartnervertrag bestehenden Forderungen, Rechte und/oder Pflichten jeglicher Art ist, soweit diese nicht bereits im Vertriebspartnervertrag ausdrücklich für zulässig erklärt werden, nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Ohne Weiteres zulässig ist hingegen die gesamthafte oder teilweise Abtretung oder anderweitige Übertragung sowie Verpfändung von unter diesem Vertriebspartnervertrag bestehenden Forderungen, Rechte und/oder Pflichten jeglicher Art durch die Bank an Gesellschaften der UBS-Gruppe.

19.2 Wird gegen den Vertriebspartner ein Konkurs- oder Nachlassverfahren oder ein ausländisches Vollstreckungsverfahren eröffnet, welche denselben oder einen ähnlichen Zweck wie ein Konkurs- oder Nachlassverfahren verfolgt, ist die Bank berechtigt, sämtliche Geldleistungen einzustellen, bis die Konkurs- oder Nachlassverwaltung die Zahlung verlangt.

19.3 Sollte eine Bestimmung des Vertriebspartnervertrags oder dessen Anhänge nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Klausel, die nach Sinn und Zweck und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

19.4 Die Bank hat für alle ihr unter dem Vertriebspartnervertrag zustehenden fälligen Forderungen ein Verrechnungsrecht gegenüber allen gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Vertriebspartners, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung der sich zur Verrechnung gegenüberstehenden Forderungen.

19.5 Der Vertriebspartner verzichtet darauf, seine Verpflichtungen gemäss Vertriebspartnervertrag oder anderen mit der Bank abgeschlossenen Verträgen durch Verrechnung mit bestehenden oder allfälligen künftigen Forderungen zu tilgen, auch wenn die zur Verrechnung gestellte Forderung aus irgendeinem Grunde uneinbringlich ist.

* * * * *

II. Nutzungsbestimmungen für die digitale Plattform

Diese Nutzungsbestimmungen regeln die Nutzung der digitalen Plattform (derzeit ePOS) zwischen dem Vertriebspartner und der Bank. Sie finden Anwendung auf den Vertriebspartner und die jeweiligen Benutzer von ePOS (unabhängig vom konkreten Rechtsverhältnis zum Vertriebspartner nachfolgend als **«Delegierter²»** bezeichnet). Der Vertriebspartner ist dafür verantwortlich, dass jeder Delegierte diese Bedingungen kennt und einhält.

1. Pflichten und Aufgaben zur Nutzung von ePOS

1.1 Der Vertriebspartner bestätigt, dass er die nachstehenden Pflichten und Aufgaben zur Kenntnis genommen hat und selbst umsetzen wird. Der Vertriebspartner wird Sorge dafür tragen, dass seine Delegierten diese Bedingungen einhalten und umsetzen werden.

1.2 Vor der Erfassung des Antrags in ePOS wird vom Antragsteller/Kunden (Leasing- und/oder Kreditnehmer, nachfolgend beide als «Kunde» bezeichnet) das schriftliche Einverständnis eingeholt, dass Angaben, die mit ePOS erfasst werden, der ZEK (Zentralstelle für Kreditinformation) und der IKO (Informationsstelle für Konsumkredite) übermittelt werden. Die Bank kann dafür separate Instruktionen erlassen.

1.3 Ist der Kunde nicht mit der Erfassung einverstanden, so ist eine Erfassung eines Finanzierungsantrags in ePOS verboten.

² Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

1.4 Der Kunde wird vom Vertriebspartner bzw. den Delegierten darüber informiert, dass die Bank Ergebnisse der Kreditprüfung und Informationen über die Höhe der vermittelten Verträge an die Delegierten oder an den Vertriebspartner selbst übermitteln kann.

1.5 Der Vertriebspartner ist sich bewusst, dass eine Nichteinhaltung der vorliegenden Regeln die sofortige Aberkennung der ePOS Lizenz und des Zugangs auch ohne vorgängige Warnung nach sich ziehen kann.

2. Nutzungsbedingungen für ePOS

2.1 Zugang zu den ePOS-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benutzung mit den jeweils geforderten Legitimationsmerkmalen legitimiert hat. Die Legitimationsmerkmale können von der Bank jederzeit ergänzt oder geändert werden. Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die mit den Legitimationsmerkmalen zusammenhängenden Daten via Server im In- und Ausland von Dritten verarbeitet werden können.

2.2 Der Delegierte verpflichtet sich, die Legitimationsmerkmale nicht mit Dritten zu teilen.

2.3 Wer sich gemäss Ziffer 2.1 legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benutzung von ePOS-Dienstleistungen. Die Bank darf daher im Rahmen und Umfang der angebotenen Dienstleistungen, unabhängig vom Rechtsverhältnis des Delegierten zum Vertriebspartner und ungeachtet anderslautender Regelungen auf den Unterschriftendokumenten der Bank sowie ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung, von ihm Aufträge und Mitteilungen entgegennehmen. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Erteilen von Auskünften sowie die Entgegennahme von Instruktionen, Aufträgen und Mitteilungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Delegierte in anderer Form legitimiert.

2.4 Der Vertriebspartner anerkennt vorbehaltlos sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf dem Weg von ePOS-Dienstleistungen erreichen, als vom Vertriebspartner bzw. seinen Delegierten verfasst und autorisiert.

3. Sorgfaltspflichten des ePOS-Benutzers

3.1 Der Delegierte ist verpflichtet, sämtliche Legitimationsmerkmale (vgl. Ziffer 2.1 dieser Nutzungsbestimmungen) geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen Legitimationsmerkmale nicht offengelegt oder ungeschützt auf dem Endgerät des Delegierten zugänglich sein. Der Vertriebspartner trägt sämtliche Risiken und Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung der Legitimationsmerkmale seiner Delegierten ergeben.

3.2 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, seine Kunden über die in diesen Bedingungen aufgezeichneten Risiken der Applikation ePOS aufzuklären.

3.3 Der Vertriebspartner ist verpflichtet, sämtliche von ihren Kunden entgegengenommenen und von der Bank benötigten Informationen sorgfältig und vertraulich (1) entgegenzunehmen, (2) der Bank weiterzuleiten und (3) – soweit eine Aufbewahrung überhaupt notwendig ist – aufzubewahren. Nicht mehr vom Vertriebspartner und der Bank benötigte Informationen der Kunden sind unverzüglich zu vernichten, sofern die gesetzlichen und regulatorischen Aufbewahrungspflichten dies erlauben.

3.4 Wo die Applikation ePOS die direkte Involvierung des Kunden erfordert, hat der Vertriebspartner dies zu gewährleisten.

3.5 Der Vertriebspartner hat für die Benutzung der Applikation ePOS Hardware mit ausreichender Leistungs- und Funktionsfähigkeit bereitzustellen.

4. Sicherheit

4.1 Das Endgerät des Vertriebspartners bzw. des Delegierten ist Teil des Systems, befindet sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und kann zu einer Schwachstelle des Systems werden. Trotz aller Sicherheitsmassnahmen kann die Bank keine Verantwortung für das Endgerät und Netzwerke des Vertriebspartners bzw. des Delegierten übernehmen, da dies aus technischer Sicht nicht möglich ist (zu den Risiken vgl. nachfolgende Ziffer 4.2).

4.2 Der Vertriebspartner nimmt insbesondere folgende Risiken zur Kenntnis:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät und von Netzwerken des Vertriebspartners bzw. des Delegierten können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Filetransfers, Bildschirmabstrahlung usw.). Es obliegt dem Vertriebspartner bzw. dem Delegierten, sich über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es besteht die latente Gefahr, dass sich ein Dritter während der Nutzung von ePOS-Dienstleistungen unbemerkt Zugang zum Endgerät bzw. Netzwerk des Vertriebspartners bzw. Delegierten verschafft.
- Es besteht die Gefahr, dass sich bei Nutzung eines Netzwerkes (z.B. Internet) Viren auf dem Endgerät ausbreiten, wenn das Endgerät Kontakt mit der Aussenwelt aufnimmt. Sogenannte Virens Scanner können dem Vertriebspartner bzw. dem Delegierten bei seinen Sicherheitsvorkehrungen unterstützen.

4.3 Der Vertriebspartner nimmt davon Kenntnis, dass aus Sicherheitsgründen die Verbindung zwischen der Bank und dem Vertriebspartner bzw. seinen Delegierten nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne unterbrochen wird und nicht gespeicherte Daten verloren gehen, wenn während dieser Zeitspanne keine Daten während einer Session eingegeben werden. Die Bank übernimmt keine Haftung für dabei verloren gegangene Daten und allfällige daraus resultierende Aufwendungen.

4.4 Die Bank behält sich vor, bei Fehlern der Applikation ePOS die Anträge des Vertriebspartners zu korrigieren.

4.5 Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr oder von Dritten (z.B. im Rahmen von Bundling-Angeboten) dem Vertriebspartner bzw. Delegierten zugänglich gemachten ePOS-Daten. ePOS-Daten stellen keine verbindliche Offerte dar, es sei denn, sie seien ausdrücklich als verbindliche Offerte gekennzeichnet.

4.6 Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertriebspartner bzw. seiner Delegierten infolge Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Überlastung, Unterbrüchen (inkl. systembedingter Wartungsarbeiten), Störungen sowie rechtswidrigen Eingriffen und mutwilliger Verstopfung der Telekommunikationseinrichtungen und Netze oder aufgrund anderer Unzulänglichkeiten seitens der Telekommunikationseinrichtungs- und Netzbetreiber entstehen, ist ausgeschlossen.

4.7 Im Übrigen schliesst die Bank die Haftung für allenfalls von ihr gelieferte Hardware ausdrücklich aus. Die Bank übernimmt bezüglich vorerwähnter Hardware auch keine Garantie- oder Service-Verantwortung. Die Bank übernimmt keine Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausfall der von ihr gelieferten Hardware stehen.

4.8 Die Bank behält sich bei der Feststellung von Sicherheitsrisiken jederzeit vor, die Dienstleistungen von ePOS zum Schutz des Vertriebspartners bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Für den aus diesem Unterbruch allfällig entstandenen Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

4.9 Die Haftung der Bank für Schäden, die dem Vertriebspartner aus der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Dritten entstehen, sowie für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, ist ausgeschlossen.

4.10 Der Vertriebspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung der ePOS-Dienstleistungen aus dem Ausland nicht gestattet ist und die Bank berechtigt ist, dies entsprechend zu überwachen.

5. Sperre

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Vertriebspartners und/oder eines oder aller Delegierten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ohne vorherige Kündigung und/oder Mitteilung zu sperren, wann immer ihr dies nach eigenem Ermessen aus sachlichen Gründen angezeigt erscheint.

6. Marketing

Der Vertriebspartner ist damit einverstanden, dass die Bank Daten der Kunden aus ePOS zu eigenen Marketingzwecken verarbeitet.

7. Weitere Bestimmungen

Der Vertriebspartner ermächtigt die Bank, die Legitimationsmerkmale via digitale Kanäle zu übermitteln. Er nimmt zur Kenntnis, dass dadurch eine Übertragung über ein offenes, jedermann zugängliches Netzwerk stattfindet und Daten potenziell von Dritten innerhalb und ausserhalb der Schweiz eingesehen und eventuell verändert werden können. Die Identität des Absenders kann geändert oder manipuliert, der Informationsaustausch durch Übermittlungsfehler beeinträchtigt werden.